

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr · Ansgaritorstraße 2 · 28195 Bremen

- Anschriften nach aktuellem e-mail-Verteiler -

Auskunft erteilt  
Frau Beier

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstraße 2  
Zimmer 213

T (04 21) 361 4472  
F (04 21) 496 4472

E-mail  
marion.beier@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
84-3

Bremen, 03.03.2005

## **Rundschreiben Bauvertragsrecht und Verdingungswesen Rundschreiben Nr. 03/05**

Betr. Berücksichtigung von Informationen aus dem Melderegister Nordrhein-Westfalen (NRW) über Vergabeausschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro bzw. 50.000 Euro im Falle der Vergabe nach VOB ist gemäß Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung und Vermeidung von Korruption vom 23.01.2001 bei der bremischen Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen eine Information über Vergabeausschlüsse einzuholen, und zwar bei

- a) öffentlichen Ausschreibungen/ Offenen Verfahren spätestens vor Vertragsabschluss;
- b) Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren bezüglich des gesamten Bieterkreises vor Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Bislang liegt hier jedoch kein Eintrag vor, so dass eine Anfrage noch entbehrlich ist. Eine bundesweite Informationsstelle (Stichwort „Bundeskorrupsionsregister“) gibt es bislang nicht.

**Seit dem 01. März 2005 ist es öffentlichen Vergabestellen aller Bundesländer jedoch möglich, bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro bei der Informationsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen anzufragen, ob dort eine Eintragung vorliegt.**

Es wird empfohlen, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, wenn Sie beabsichtigen, eine überregional tätige Firma zu beauftragen oder im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung zu berücksichtigen. Der Firmensitz ist hierbei kein Kriterium, da ein Vergabeausschluss sich auf die Verfehlung gegenüber dem Auftraggeber, also dem Land NRW bezieht, also auf den Ort der Auftragserfüllung, nicht auf den Standort der Firma.

Darüber hinaus empfehlen wir eine Anfrage auch. Wenn die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zuverlässigkeit nach VOB/A § 8 Nr. 5 bzw. VOL/A § 7 Nr. 5 erkannt wird.

- Seite 1 von 3 -

**Verfahren:**

Anfragen können unter Verwendung des beigefügten Anfrage-Formulars per Post oder Fax an die Informationsstelle in NRW gerichtet werden. Die Informationsstelle NRW erteilt dann Auskunft über das Vorliegen von

- Vergabeausschlüssen oder
- Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben.

mit den dazugehörigen Details (s. KorruptionsbG § 7 in der Anlage).

Die Entscheidung über die Vergabe verbleibt letztlich bei der hiesigen Vergabestelle, eine Sperre in NRW kann jedoch, sofern sie auf einer schweren Verfehlung beruht, auch hier einen Ausschluss von der Vergabe begründen. Es empfiehlt sich, mit dem zuständigen Sachbearbeiter der sperrenden Stelle in NRW Rücksprache hinsichtlich der Gründe für die Sperrung zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lemke

Dr. Schelb

Anlagen:

- KorruptionsbG von Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004
- Anschreiben der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium NRW
- Anfragevordruck